

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Making Dances“ (**RCS F10678**).

Seinen Sitz hat er in 23, Cité Pescher, L-8035 Strassen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein hat sich zum einen die Weiterentwicklung der zeitgenössischen Tanzsprache, zum anderen die Erforschung und Weiterentwicklung der Kunstform Tanz zum Ziel gesetzt.

Erreicht werden sollen diese Ziele durch Unterstützung und Förderung von Rechercheprojekten, von Choreographien als Solo- oder Gruppenarbeiten, weiterhin durch Unterstützung und Förderung der Kollaboration von Tanz und anderen Künsten bzw. Kunstformen. In experimentellem Miteinander zum Beispiel mit Musikern, Designern, Philosophen sollen Möglichkeiten und Grenzen einer Zusammenarbeit ausgelotet und entwickelt bzw. weiterentwickelt werden.

§ 3 Gründungsmitglieder

Gegründet wird der Verein durch drei Mitglieder, im Folgenden benannt:

Schilling, Elisabeth, zeitgenössische Tänzerin und Choreographin,
deutsche Staatsangehörige,
mit Wohnsitz in D - 54516 Wittlich, Bombogener Straße 30a

Simone Mousset, zeitgenössische Tänzerin und Choreographin,
luxemburgische Staatsangehörige,
mit Wohnsitz in L – 5414 Canach, 29 Rue de Gostingen

Pavel Grachev,
russischer Staatsangehöriger, Sales Manager
mit Wohnsitz in L – 1839 Luxembourg, 8 Rue Joseph – Junck

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller / der Antragstellerin die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Dessen maximale Höhe beträgt 120,00 € pro Geschäftsjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenführer / der Kassenführerin.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Zur Vertretung des Vereins ist der / die Vorsitzende, im Fall seiner / ihrer Verhinderung der / die Stellvertretende Vorsitzende berechtigt.

§ 8 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig

- Genehmigung der von dem Vorstand vorgestellten, von dem Verein zu fördernden Projekte
- Entgegennahme des Jahresberichtes des / der Vorsitzenden
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Kassenführers / der Kassenführerin
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl des Vorstands
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied des Vereins eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung, zum Ausschluss eines Vereinsmitglieds oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls wird den Mitgliedern des Vereins übermittelt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das Centre de Création Choréographique Luxembourgeois TROIS C – L Asbl, 12 Rue de Puits, L – 2355 Luxembourg.

Luxembourg, 19.04.2021